



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Rheinland-Pfalz

(letzte Aktualisierung: 11.12.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	6
3. Finanzierungsmöglichkeiten	11
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	21
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	24
6. Direkter Einstieg	27
7. Hochschulstudium	30

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann noch nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Rheinland-Pfalz führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Mittlerem Schulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten.

Für den direkten Quereinstieg in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gibt es in Rheinland-Pfalz diverse Möglichkeiten (siehe Kapitel 2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Rheinland-Pfalz über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und Sozialassistenten findet an **Höheren Berufsfachschulen der Fachrichtung Sozialassistentenz** statt und dauert zwei Jahre. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Ihre sozialpädagogische und -pflegerische Ausbildung qualifiziert sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gruppen wie Krippen, Kindergärten und Horten sowie anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, jedoch nicht für Leitungsaufgaben. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Hinweis: Im Rahmen der Reform der Höheren Berufsfachschulen ist es ab 2019/20 für die Ausbildung Startende möglich, den Fachhochschulreifeunterricht zusätzlich neben der Assistenz Ausbildung zu besuchen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/ergebnisliste/suche/fv?sw=kinderpflege>

1.2. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Rheinland-Pfalz an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Sie wird in vollzeit- oder teilzeit-schulischer Form angeboten. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen. Im Rahmen eines landeseigenen Schulversuchs gibt es seit 2013 die „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher“.

Die Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann von den Fachschulen innerhalb der jeweiligen Ausbildungsformen unterschiedlich organisiert werden.

Einen Überblick bietet diese Broschüre des Bildungsministeriums:

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/03_Fachkraefte/03_Aus-und_weiterbildung/Broschuere_Ausbildung_Erzieher_web.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Weitere Informationen des Bildungsministeriums zur Ausbildung

<https://kita.rlp.de/de/fachkraefte/aus-und-weiterbildung/>

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/detailansicht/9159>

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung in vollzeitschulischer Form gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahren in der Fachschule (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet)

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsvariante ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

1.2.2 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in teilzeitschulischer Form vier bis fünf Schuljahre. Sie ist vom Ablauf her wie die vollzeitschulische Ausbildung aufgebaut, aber zeitlich entzerrt. In dieser Ausbildungsform kann es möglich sein, eine geringere wöchentliche Zeitauslastung zu haben als es bei einer Vollzeittätigkeit oder einer Teilnahme an dem Schulversuch der Fall ist.

Sie gliedert sich wie folgt:

- drei Jahre Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik
- ein Jahr (in Vollzeit) oder zwei Jahre (in Teilzeit) Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Das Berufspraktikum kann innerhalb eines Jahres absolviert werden oder aber auf bis zu zwei Jahre verlängert werden. Während der „klassischen“ Teilzeitausbildung kann man einer Beschäftigung in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachgehen, auf den Personalschlüssel angerechnet werden und darüber entlohnt werden. Die Eingruppierung richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der für die Einrichtung gültigen Tarifordnung. In der Regel liegt



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

sie unterhalb der Eingruppierung einer einschlägig ausgebildeten Kraft (Sozialassistent etc). Es ist ebenfalls möglich, nebenher keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen oder in einem fachfremden Berufsfeld zu arbeiten.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Drittel dieser Ausbildungsvariante ggf. über Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

1.2.3 Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Diese Ausbildung wird in Rheinland-Pfalz seit 2013 angeboten und dauert drei Jahre. 2019 wurde beschlossen, den Schulversuch auszubauen und zu verstetigen. Das Berufspraktikum ist dabei in die Ausbildung integriert. Meist sind die Fachschülerinnen und Fachschüler bei dieser Ausbildungsform an drei Tagen in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen zwei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. Die Einrichtungen haben zwei Möglichkeiten, die Fachschülerinnen und Fachschüler zu beschäftigen:

- Wenn im Stellenschlüssel der Einrichtung eine halbe Personalstelle frei ist, kann die Fachschülerin oder der Fachschüler auf dieser Stelle beschäftigt werden.
- Ist eine solche Stelle im Stellenschlüssel nicht frei, kann der Träger beim zuständigen Jugendamt nach § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes befristet für die Dauer der Ausbildung eine zusätzliche halbe Stelle beantragen. Mit Zustimmung des Jugendamtes kann mit der Fachschülerin/dem Fachschüler auf dieser Stelle dann ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis eingegangen werden. Die Eingruppierung dieser Kräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der für die Einrichtung gültigen Tarifordnung. In der Regel liegt sie unterhalb der Eingruppierung einer einschlägig ausgebildeten Kraft (Sozialassistent etc.).

Die Arbeitszeit des Beschäftigungsverhältnisses wird als Praktikumszeit anerkannt. Die Teilnehmenden des Schulversuchs bleiben während der gesamten Ausbildungszeit Beschäftigte. Es findet kein Wechsel in ein Praktikantenverhältnis statt. Weitere Informationen zu dieser Ausbildungsform:

https://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/bbs/berufsbildendeschule.bildung-rp.de/aktuelles_meldungen*informationen_zum_Schulversuch_Teilzeitausbildung_von_Erzieherinnen_und_Erziehern.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Ab 2021 soll diese Anrechnung auf den Personalschlüssel entfallen. Dies ist eine Maßnahme des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes und ist in § 23 des KiTaZG geregelt. Eine Pressemeldung hierzu:

<https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/News/detail/giffeydreuer-fuer-noch-mehr-qualitaet-in-rheinland-pfaelzischen-kitas/>

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsvariante ggf. über Aufstiegs-BAföG (AFBG) und möglicherweise über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

1.3 Bachelor-Studiengang Bildung & Erziehung (dual) (B.A.)

Der grundständige Bachelor-Studiengang Bildung & Erziehung (B.A.) wird als dualer, internetgestützter Fernstudiengang durchgeführt. Die Lernorte Hochschule und Praxisstelle werden durchgängig miteinander verknüpft.

Das Studium ist von Anfang an mit einem vergüteten Beschäftigungsverhältnis in einer Kindertagesstätte bzw. sozialen Einrichtung zu kombinieren. Die Vergütung hängt von verschiedenen Faktoren ab (Tarifvertrag, berufliche Vorqualifikation etc.) und kann daher deutlich variieren.

Zielgruppe: Personen, die über eine in Rheinland-Pfalz geltende Hochschulzugangsberechtigung verfügen, ihre berufliche Zukunft im Bereich der Betreuung und Erziehung von Kindern sehen und Theorie und Praxis miteinander verbinden möchten.

Weitere Informationen:

<https://www.zfh.de/studienfinder/studiengang/detail/bildung-und-erziehung-dual-b-a/hochschule-koblenz/>

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Grundsätzlich gilt: Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Rheinland-Pfalz erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis 1: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Hinweis 2: Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und **beim Erlang praktischer Vorerfahrungen** finden Sie in **Kapitel 3**.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf aller Bundesländer finden Sie hier:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

2.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

In die Höhere Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialassistentenz kann aufgenommen werden, wer den qualifizierten Sekundarabschluss I oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt.

Die Ausbildung ist in der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule geregelt:

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/mk8/page/bsrlpprod.psmi?doc.hl=1&doc.id=jlr-BerFSchulH%C3%B6BiVRP2019rahmen&documentnumber=9&numberofresults=38&doctype=Norm&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

2.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für alle Formen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- ein qualifizierter Sekundarabschluss I
- **und** der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung
- **oder** der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis
- **oder** eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit
- **oder** das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind
- **oder** die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einem mindestens viermonatigen einschlägigen Praktikum

Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst, die geeignet sind, auf die Berufsausbildung vorzubereiten, oder eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit können als Tätigkeit angerechnet werden.

Die Schulbehörde kann die Aufnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber genehmigen, wenn deren Bildungsstand und beruflicher Werdegang den Aufnahmevoraussetzungen dieses Bildungsgangs gleichwertig sind.

Altersgrenzen zur Aufnahme der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gibt es nicht.

Die Aufnahmevoraussetzungen sind in § 5 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen geregelt:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/dan/page/bsrlpprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FHSchulSozWVRP2005rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint

Hinweis: Die Fachschulordnung des Landes Rheinland-Pfalz trifft keine Aussagen in Hinsicht auf das notwendige Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Für Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.



Zusätzliche Aufnahmebedingung für die berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Die Teilnehmenden des Schulversuchs müssen zusätzlich bereits zu Beginn der Ausbildung an der Fachschule in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis in einer sozialpädagogischen Einrichtung stehen und mindestens mit der Hälfte der regulären Arbeitszeit beschäftigt sein. Die Arbeitszeit des Beschäftigungsverhältnisses wird als Praktikumszeit anerkannt. Die Teilnehmenden bleiben Beschäftigte. Es findet kein Wechsel in ein Praktikumsverhältnis statt.

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Rheinland-Pfalz **Qualifizierter Sekundarabschluss I**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse finden Sie hier:

<https://add.rlp.de/de/themen/schule/anererkennung-auslaendischer-zeugnisse-recognition-of-foreign-school-certificates-and-qualification-certificates/anererkennung-auslaendischer-zeugnisse-deutsche-version/>

Empfehlung: „Berufsbildungskompass – Mein Weg zur beruflichen Ausbildung, Qualifizierung, Weiterbildung“:

https://berufsbildendeschule.bildung-rlp.de/fileadmin/user_upload/bbs/berufsbildendeschule.bildung-rlp.de/Bildungswege_der_BBS/Dokumente/2017-04-18_Berufsbildungskompass_RLP.pdf

2.3.1 Zweijährige BFS Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen

In Rheinland-Pfalz kann man den Realschulabschluss an einer zweijährigen Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen erwerben. Hinweise zum Finden von Berufsfachschulen finden Sie in Kapitel 5.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Der Bildungsgang ist in der Berufsfachschulverordnung I und II geregelt:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/l2i/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BerFSchulBiVRP2014rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0

2.3.2 Realschulabschluss nachträglich anerkennen lassen oder nachholen

Unter Umständen ist es möglich, mit einer zweijährigen Berufsausbildung den MSA anerkennen zu lassen. Die Bedingungen dafür sind in **§ 9** der Berufsschulverordnung nachzulesen:

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerSchulO+RP+%C2%A7+9&psml=bsrlpprod.psm1>

In Rheinland-Pfalz ist es auch möglich, den MSA über eine Nichtschülerprüfung zu erwerben. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://realschuleplus.bildung-rp.de/service/nachholen-von-schulabschluessen.html>

Die gesetzliche Grundlage der Nichtschülerprüfung ist in einer Landesverordnung geregelt:

https://realschuleplus.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/realschuleplus.bildung-rp.de/Downloads/Landesverordnung_Nichtschuelerpruefung_Quali_Sekundarabschluss_I_-_06.04.2005.pdf

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Vorbereitungsangebote auf die Prüfung können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Die Crespo Foundation unterstützt pro Jahr 25 Frauen aus dem Rhein-Main-Gebiet mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, die einen Haupt-, Realschulabschluss oder das (Fach-)Abitur anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=2550>

2.4 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und eventuelle zusätzliche Fördergelder müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

An öffentlichen Berufsfachschulen sowie Fachschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz wird kein Schulgeld erhoben.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Personen mit Abitur oder Fachhochschulreife können in Rheinland-Pfalz zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen werden, wenn sie ein viermonatiges Praktikum nachweisen. Personen mit Berufsabschluss benötigen keine sozialpädagogischen Praxiserfahrungen. Dennoch können auch für diese Personen Praxiserfahrungen im Vorfeld einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sinnvoll sein und möglicherweise die Chancen erhöhen, für die berufsbegleitende Teilzeit-Ausbildung eine Praxisstelle zu finden. Zudem erfahren an dem Beruf Interessierte, ob das Berufsfeld Ihren Erwartungen entspricht.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Vorpraktikums bekannt:

- Personen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der Fachkräfte-Vereinbarung entspricht, können in der Regel bis zu 6 Monate als Vertretungskräfte in Kitas eingesetzt werden (pandemiebedingt werden vom 16.03.2020 bis 1.08.2020 geleistete Zeiten nicht auf diesen Maximalzeitraum angerechnet), siehe die FAQ der Landesregierung zur Frage „Ist der Einsatz von Vertretungskräften möglich?“: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/faqs-kita/>
- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe Kapitel 3.3)
- bis zu 6-wöchige Praktika können unter parallelem ALG-I-Bezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben Anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste für unter 27 Jährige: <https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
 - Freiwilligendienste für über 27 Jährige: www.bundesfreiwilligendienst.de
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

Hinweis: Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der für eine Zulassung zur Ausbildung notwendigen Praxiserfahrungen sollten Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik beraten lassen und sich dahingehend absichern, dass die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

3.2.2 Vergütung im Berufspraktikum

Die vollzeitschulische Ausbildungsform wird, abgesehen vom Zeitraum des Berufspraktikums im dritten Jahr der Ausbildung nicht vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Für das Berufspraktikum kann es eine tariflich vereinbarte Vergütung nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) geben:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber in Vorfeld der Anstellung darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

3.2.3 Vergütung im Schulversuch und der teilzeitschulischen Ausbildung

Die Eingruppierung von Fachschülerinnen und Fachschülern im Schulversuch „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher“ oder in der klassischen Teilzeitausbildung richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der für die Einrichtung gültigen Tarifordnung. In der Regel liegt sie unterhalb der Eingruppierung einer einschlägig ausgebildeten Kraft (Sozialassistent etc.) und entspricht der Entgeltgruppe S2 nach dem TVöD SuE. Die Entscheidung über die tatsächliche Eingruppierung trifft jedoch der Träger. Kommunale Arbeitgeber sind an den Tarifvertrag gebunden.

Nähere Informationen zum TVöD SuE finden Sie hier:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/>

Hinweis: In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst in 2018 wurde vereinbart, dass die „Praxisintegrierte Ausbildung“ (PiA) in den Geltungsbereich des TVAöD - Besonderer Teil Pflege aufgenommen wird. Dies gilt unseres



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Wissens auch für den rheinland-pfälzischen Schulversuch „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher“.

Das Tarifergebnis beinhaltet Regelungen zum sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung.

Trotz der Aufnahme der PiA in den Geltungsbereich des TVAöD kann die Vergütung aber, je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen. Für Kindertageseinrichtungen, die sich in direkter Trägerschaft einer Stadt oder Gemeinde befinden, gelten die neu geregelten Einkommenshöhen. Viele andere Träger orientieren sich daran. Träger, die ihre Angestellten „angelehnt“ an den TVöD oder nach einem „Haustarif“ bezahlen, sind zu dessen Anwendung nicht zwingend verpflichtet.

Wir raten daher dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zum Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG: <https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialassistentin** oder zur **Kinderpflege** beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe: <https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>



3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem Schüler-BAföG.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der von der Fortbildungsordnung/Fachschulordnung geforderten Berufspraxis für Ihre Fortbildung/Ausbildung, können Sie eine AFBG-Förderung erhalten. Voraussetzung ist, dass dies in der entsprechenden Prüfungsordnung so vorgesehen ist.
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe **§6** des AFBG: https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#6_F%C3%B6rderung_f%C3%A4hige_Fortbildung_Fortbildungsplan

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- Zuschüsse zum Lebensunterhalt, die nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige: 783 Euro
 - für Verheiratete/Verpartnerte: 1.018 Euro
 - zusätzlich für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - zusätzlich bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen: bis zu maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafog-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserteilung verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafog.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafog.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>



3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ Jobcentern kann die Förderung einer Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragt werden. Folgende Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher sind in Rheinland-Pfalz unseren Informationen nach (Stand: März 2020) grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Teilzeitschulische Ausbildung
- Schulversuch „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ (möglicherweise förderfähig)

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Die Schulen müssen über ein AZAV-Zertifikat verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Informationen zu Bildungsgutscheinen der Agentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>

Ob die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein auch einen Vorbereitungskurs für die Nichtschülerprüfung finanziert, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Fördermöglichkeiten für Menschen mit Migrationshintergrund:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

Stipendium für Frauen aus dem Rhein-Main-Gebiet mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, die einen Haupt-, Realschulabschluss oder das (Fach-)Abitur anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=2550>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in Kapitel 3.4 dieses Dokuments). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13:30 - 17.00 Uhr
Do	09:00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr

Telefon: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Bundesland Rheinland-Pfalz

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen selbst. Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Die Schulen innerhalb eines Bundeslandes können sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Falls bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden oder bei Fragen zur Nichtschülerprüfung empfehlen wir, sich an die für den Wohnort zuständigen Kontaktpersonen der Schulaufsicht/Schulbehörde des Landes Rheinland-Pfalz zu wenden:

- Tel: +49(651) 9494-0 (Trier)
- Tel: +49(261) 4932-0 (Koblenz)
- Tel: +49(9602) 79-8850 (Neustadt a.d.W.)

Erst wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
poststelle(at)mbwwk.rlp.de



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für Fragen zur Anerkennung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder

Wir empfehlen, zunächst das örtlich zuständige Jugendamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu kontaktieren.

Das Landesjugendamt ist die übergeordnete Aufsichtsbehörde.

Kontakt zum Landesjugendamt - Referat 37 Kindertagesstätten, Kindertagespflege:

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendamt/LJA_OrgaPlan.pdf

Erst wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium:

Grundsatzfragen der Kindertagesbetreuung

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

Referat 744

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

[poststelle\(at\)mifkif.rlp.de](mailto:poststelle(at)mifkif.rlp.de)

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Grundsatzfragen sozialer Fachkräfte und Anerkennung von im Ausland erworbenen

Studienabschlüssen:

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

Referat 731

Kaiser-Friedrich-Straße 5a



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

55116 Mainz
[poststelle\(at\)mifkjf.rlp.de](mailto:poststelle(at)mifkjf.rlp.de)

Anerkennung von im Ausland erworbenen **schulischen Berufsabschlüssen im Bereich Sozialpädagogik:**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Außenstelle Schulaufsicht –
Südallee 15-19
56068 Koblenz
[poststelle\(at\)add.rlp.de](mailto:poststelle(at)add.rlp.de)

Das IQ Netzwerk Rheinland-Pfalz bietet zusätzliche Beratung und Unterstützung:
<https://www.iq-rlp.de/beratung>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:
<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:
<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen BFS Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen

Im BBS-Standortatlas ist eine Suche über Karten oder eine Suchmaske möglich. Bei Berufsfachschule I „BFS I Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen“ auswählen.
http://www.bbs-rlp.de/search_form.php



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

5.2 Höhere Berufsfachschulen der Fachrichtung Sozialassistentenz

Im BBS-Standortatlas ist eine Suche von **Höheren Berufsfachschulen der Fachrichtung Sozialassistentenz** über Karten oder eine Suchmaske (im Auswahlfeld „Höhere Berufsfachschulen“ „HBS Sozialassistentenz SV“ auswählen) möglich.

http://www.bbs-rlp.de/search_form.php

5.3 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

Über folgenden Link finden Sie Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in Rheinland-Pfalz (rechte Spalte: Links zum Text):

<https://kita.rlp.de/de/fachkraefte/aus-und-weiterbildung/>

5.4 Hochschulen

Der grundständige Bachelor-Studiengang Bildung & Erziehung (B.A.) wird als dualer, internetgestützter Fernstudiengang an der Hochschule Koblenz durchgeführt:

<https://www.zfh.de/studienfinder/studiengang/detail/bildung-und-erziehung-dual-b-a/hochschule-koblenz/>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/fag/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik für die Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Rheinland-Pfalz zugelassen werden zu können, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist und wo auf deren Websites Angebote offener Stellen veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regional befindlichen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen)

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ können bundesweit von einzelnen Trägern offene Stellenangebote veröffentlicht werden, siehe:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

6. Direkter Einstieg

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten. Eine Nichtschülerprüfung ist ebenfalls möglich.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

In der „Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten“ finden Sie Informationen darüber, welche beruflichen Qualifikationen Sie benötigen, um in Rheinland-Pfalz als Fach- bzw. als Ergänzungskraft in einer sozialpädagogischen Einrichtung zu arbeiten:

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/03_Fachkraefte/Fachkraeftevereinbarung_08-2013.pdf

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung in Rheinland-Pfalz finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Hinweis: Personen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der Fachkräfte-Vereinbarung entspricht, können in der Regel bis zu 6 Monate als Vertretungskräfte in Kitas eingesetzt werden (pandemiebedingt werden zwischen vom 16.03.2020 bis 1. August 2020 geleistete Zeiten nicht auf diesen Maximalzeitraum angerechnet), siehe die FAQ der Landesregierung zur Frage „Ist der Einsatz von Vertretungskräften möglich?“:

<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/faqs-kita/>

und § 6 (5) folgender Landesverordnung:

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/01_Gesetze_Verordnungen_Empfehlungen/2_Rechtliche_Grundlagen_des_Landes_RLP/kita_landesverordnung.pdf

6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

In der „Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten“ finden Sie auf **Seite 4** weiterführende Informationen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen:

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/03_Fachkraefte/Fachkraeftevereinbarung_08-2013.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

In Kapitel 4 dieses Dokuments finden Sie Beratungsangebote und Kontaktdaten zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Nichtschülerprüfung

Die Nichtschülerprüfung empfehlen wir nur bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Nichtschülerprüfungen zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“ sind in Rheinland-Pfalz unseren Informationen nach nicht möglich.

Nichtschülerinnen und Nichtschüler können den Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ erwerben, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen und die Zulassungsbedingungen zur Nichtschülerprüfung erfüllen. Näheres regeln die Fachschulverordnung und die Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen.

Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen (siehe **§ 5 und § 27**):

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/dan/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

[oc.id=jlR-FHSchulSozWVRP2005rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#jlR-FHSchulSozWVRP2005pG7](https://www.fachkraefteoffensive.de/oc.id=jlR-FHSchulSozWVRP2005rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#jlR-FHSchulSozWVRP2005pG7)

Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen (siehe § 11):
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/tum/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=f&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlR-BBiSchulPrORP2011pP11&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Die am Ende des fachschulischen Ausbildungsteils vorgesehene Abschlussprüfung kann als Nichtschülerprüfung abgelegt werden. Im Gegensatz dazu kann die Abschlussprüfung nach dem Berufspraktikum nicht in Form einer Nichtschülerprüfung abgelegt werden. Zur Ableistung des Berufspraktikums muss man Schülerin oder Schüler einer Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung (ggf. abgesehen von Härtefallentscheidungen im Einzelfall) besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu erlangen.

In Rheinland-Pfalz bieten private Bildungsanbieter und Schulen Kurse zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung an. Interessierte sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Nichtschülerprüfung mitbringen. Hierzu wird empfohlen, telefonischen Kontakt zu der jeweils regional zuständigen Schulaufsicht/Schulbehörde aufzunehmen. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Zusätzlich sollten sich Personen, die an einem Vorbereitungskurs zur Nichtschülerprüfung teilnehmen möchten, bei den jeweiligen Bildungsanbietern darüber erkundigen, wie viele Personen dort in den letzten Jahren die Nichtschülerprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Erfolgsquoten bei den Nichtschülerprüfungen können niedrig sein.

Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen sollten zudem einen Termin bei der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter vereinbaren, um zu prüfen, ob sie eine Möglichkeit haben, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Vorbereitungskurse zur Nichtschülerprüfung

Vorbereitungskurse für die Nichtschülerprüfung werden u. a. von der Katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz als Fernkurs angeboten. Dieser Kurs ist auf eine Dauer von 2 Jahren angelegt:

https://www.keb-rheinland-pfalz.de/inhalt/310_erziehen.html



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „*Erzieher*“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „*Förderung*“ die Kategorie „*mit Bildungsgutschein*“ aus.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.. Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter wäre die Möglichkeit einer Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein zu prüfen.

7. Hochschulstudium

In Rheinland-Pfalz können qualifizierte Berufstätige ohne Abitur bzw. Fachhochschulreife unter bestimmten Voraussetzungen an den Hochschulen des Landes studieren. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.studium-ohne-abitur-rlp.de/>

Zum grundständigen Bachelor-Studiengang Bildung & Erziehung (B.A.) an der Hochschule Koblenz:

<https://www.zfh.de/studienfinder/studiengang/detail/bildung-und-erziehung-dual-b-a/hochschule-koblenz/>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium

<https://www.zfh.de/beratung/faq/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompas.de/service/impressum.html>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.